

Statuten

Kreisschule Gilgenberg



Einwohnergemeinde Fehren



Einwohnergemeinde Himmelried



Einwohnergemeinde Meltingen



Einwohnergemeinde Nunningen



Einwohnergemeinde Zullwil

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines / Grundsätze.....	4
§ 1. Organisationsform und Sitz	4
§ 2. Zweck	4
§ 3. Schulorte.....	4
§ 4. Schulräume	4
§ 5 Beginn und Dauer.....	4
II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung	5
§ 6. Kosten von Schulbetrieb und Schulleitung.....	5
§ 7. Haftung	5
§ 8 Schülertransport	5
III Organe	5
§ 9. Organe.....	5
§ 10. Delegiertenversammlung (<i>Legislative nach Gemeindegesetz</i>).....	5
§ 11. Einberufung	6
§ 12. Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	6
§ 13. Stimmrecht und Beschlüsse	6
§ 14 Wählbarkeit von Lehrpersonen	6
§ 15. Schulvorstand (<i>Executive nach Gemeindegesetz</i>)	6
§ 16. Aufgaben des Schulvorstandes.....	7
§ 17. Schulleitung	7
§ 18. Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle	7
IV Politische Rechte.....	8
§ 19 Politische Rechte.....	8
§ 20. Initiative.....	8
§ 21. Vorprüfung der Initiative	8
§ 22. Zustandekommen der Initiative	8
§ 23. Behandlung der Initiative	8
§ 24. Fakultatives Referendum.....	8
§ 25. Ausschluss vom Referendum.....	8
§ 26. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung	9
§ 27. Amtliche Publikationen	9
V Schlussbestimmungen	9
§ 28. Beschwerden.....	9
§ 29. Vermögensrechtliche Streitigkeiten.....	9
§ 30. Änderung der Statuten	9
§ 31. Austritt einer Verbandsgemeinde	9
§ 32. Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 33. Anwendbares Recht	10
§ 34. Inkrafttreten	10
§ 35. Übergangsbestimmung	10
VI Genehmigung durch die Gemeinden und den Kanton.....	11

I Allgemeines / Grundsätze

§ 1. Organisationsform und Sitz

Unter dem Namen „Kreisschule Gilgenberg“ bilden die Einwohnergemeinden

- a) Fehren
- b) Himmelried
- c) Meltingen
- d) Nunningen
- e) Zullwil

einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111), mit Sitz in Nunningen.

§ 2. Zweck

Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Kreisschulen Gilgenberg:

- a) der Sekundarstufe I Niveau B und E
- b) der Speziellen Förderung Sekundarstufe I Niveau B und E

§ 3. Schulorte

- a) Sekundarstufe I, Niveau B und E: Kreisschulanlage March
- b) Hauswirtschaftsunterricht: Schulanlage Nunningen

§ 4. Schulräume

Die Schulräume, die zur Führung der in § 3 genannten Schulen notwendig sind, werden von den Eigentümergemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung und das Entgelt werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.

§ 5 Beginn und Dauer

Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.

II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung

§ 6. Kosten von Schulbetrieb und Schulleitung

- 1.) Die Kosten des Schulbetriebs (Löhne, Schulleitung, Verwaltung, Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial) sowie das Entgelt und die Betriebskosten der für den Schulbetrieb erforderlichen Anlagen (Heizkosten, Stromkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Kosten für Hauswart, Reparaturkosten) werden zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 2.) Die massgebenden Einwohnerzahlen werden aus dem BEVO Wohnbevölkerung beim Amt für Finanzen – Statistikdienst (Stichtag 31.12. des Vorjahres) bezogen. Die Schülerzahlen richten sich nach der Grundlage zur definitiven Berechnung des Staatsbeitrags (Basis 30.6. des Vorjahres).
- 3.) Investitionen und Unterhaltskosten werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.

§ 7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung an den Unterhalts- und Betriebskosten gemäss §6.

§ 8 Schülertransport

Der Zweckverband organisiert für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Gilgenberg eine Transportmöglichkeit. Die Kosten übernehmen die Verbandsgemeinden nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

III Organe

§ 9. Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Schulvorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) Schulleitung, Verwaltung
- e) Teamleiter

§ 10. Delegiertenversammlung (*Legislative nach Gemeindegesetz*)

Die Kreisschule Gilgenberg wird nach aussen und im Verkehr der Verbandsgemeinden unter sich, durch die Delegiertenversammlung vertreten.

In die Delegiertenversammlung wählt jede Verbandsgemeinde pro 500 Einwohner, oder auf einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend sind die jeweils bekannten Einwohnerzahlen am 1. Januar des Wahljahres.

Die Stellvertretung eines verhinderten Delegierten ist gestattet. Jede Gemeinde wählt einen Ersatzdelegierten, der bei Abwesenheit von ordentlichen Delegierten amtiert.

Der Präsident des Schulvorstandes ist gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

§ 11. Einberufung

Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung durch den Schulvorstand hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (kann per Mail erfolgen) und namentlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch Gemeinderatsbeschluss von einer oder mehreren Verbandsgemeinden, einem Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder dem Schulvorstand verlangt werden.

§ 12. Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Schulvorstandes für eine Amtsperiode von 4 Jahren.
- b) Wahl des Schulvorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- c) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- d) Beschluss des Budgets und der Rechnung
- e) Beschluss über die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenzen des Schulvorstandes übersteigen
- f) Aufsicht über die Organe des Zweckverbandes
- g) Beschluss über die Dienst- und Gehaltsordnung für die Angestellten
- h) Erlass der übrigen rechtsetzenden Reglemente
- i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) Festlegung Entschädigungen Mitglieder Schulvorstandes
- k) Verantwortung für Betrieb und Ausrüstung der Anlagen für das Volksschulangebot

§ 13. Stimmrecht und Beschlüsse

Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innert 6 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

§ 14 Wählbarkeit von Lehrpersonen

An der Kreisschule Gilgenberg angestellte Lehrpersonen können weder Mitglieder im Schulvorstand noch Delegierte sein.

§ 15. Schulvorstand (Executive nach Gemeindegesetz)

Der Schulvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die von den Verbandsgemeinden zu nominieren sind. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf 1 Mitglied.

Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§176 GG).

Der Präsident des Schulvorstandes wird von der Delegiertenversammlung gewählt (GG § 172 1 Buchstabe b.)

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, wovon der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Schulleitung nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Teamleiter der Sekundarstufe I nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16. Aufgaben des Schulvorstandes

Der Schulvorstand ist kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben.

Weiter obliegt dem Schulvorstand:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Regelung der Protokollführung in der Delegiertenversammlung und im Schulvorstand
- c) Wahl der Schulleitung
- d) Verkehr mit den kommunalen und kantonalen Behörden
- e) Begleitung der Schule und Unterstützung der Schulleitung
- f) Abschluss des Leistungsauftrages mit der Schulleitung
- g) Überwachung der Umsetzung des Funktionsdiagramms und der Schulleitungsverordnung
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte
- i) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung.
- j) Er verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 20'000.-- für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr. Wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren.
- k) Umsetzung des Ferienplans (Festsetzung erfolgt durch die Gemeindepräsidentenkonferenz Thierstein)
- l) Erstellung von Budget und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu Händen der Delegiertenversammlung

§ 17. Schulleitung

Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Aufgaben gem. Volksschulgesetz § 37ter Abs. 3, 78bis und 78ter), dem Leistungsauftrag und dem Funktionsdiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

Die Schulleitung entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Sie informiert den Schulvorstand über Anstellungen und spricht sich mit diesem bei schwierigen Aufhebungsfällen ab.

Die Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind in einem Reglement und Pflichtenheft zu regeln. Wenn die Schulleitung der Kreisschule Gilgenberg die Schulleitungsfunktion ebenfalls für die Schulträger ST-32 Fehren, ST-53 Himmelried, ST-90 Nunningen und ST-155 Primarschulkreis March gewährleistet, werden die gesamten Schulleitungskosten unter allen Schulträgern nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Die Dienstleistungen, welche die Schulleitung für die Primarstufe erbringt, werden in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen der Kreisschule Gilgenberg und den Primarschulträgern geregelt.

§ 18. Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle

Die Verbandsgemeinden beauftragen je einen qualifizierten Rechnungsprüfer. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

IV Politische Rechte

§ 19 Politische Rechte

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

§ 20. Initiative

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

§ 21. Vorprüfung der Initiative

Die geplante Initiative ist beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht. Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium der Kreisschule Gilgenberg.

§ 22. Zustandekommen der Initiative

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

§ 23. Behandlung der Initiative

Der Schulvorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.

Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 GG

§ 24. Fakultatives Referendum

1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg einzureichen.

§ 25. Ausschluss vom Referendum

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist
- c) das Budget

- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 75'000 einmalig oder CHF 20'000 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter und dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen)
- e) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane
- f) Verwaltungsreglemente
- g) Disziplinaentscheide
- h) Wahlen
- i) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten

§ 26. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

§ 27. Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.

V Schlussbestimmungen

§ 28. Beschwerden

Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine andere kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87^{bis} -87^{quinquies} des Volksschulgesetzes anwendbar. Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 des Gemeindegesetzes anwendbar.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

§ 30. Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sowie des Regierungsrates.

Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern jedoch Statutenänderungen, die der Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, einer oder mehreren Verbandsgemeinden finanzielle Mehrbelastungen von über 5% des Jahresbudgets verursachen, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren (§170 Abs. 2 GG).

§ 31. Austritt einer Verbandsgemeinde

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband austreten.

§ 32. Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt.

Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn seine Verfolgung durch den Kanton Solothurn übernommen wird.

§ 33. Anwendbares Recht

Das anwendbare ergänzende Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

§ 34. Inkrafttreten

Die Statuten der Kreisschule Gilgenberg treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2008.

§ 35. Übergangsbestimmung

Die gewählten Delegierten und Schulvorstandsmitglieder (Anzahl gemäss Statuten vom 6. Mai 2008) bleiben im Amt bis zum Inkrafttreten der neuen Statuten. Die Ausgliederung der Speziellen Förderung für die Primarschulen erfolgt auf den 1.1.2018. Die anfallenden Kosten pro Schulträger für das Jahr 2017 werden von der Kreisschule Gilgenberg aufgeschlüsselt und den Schulträgern in Rechnung gestellt. Eine Neuanstellung der betroffenen Lehrkräfte durch die entsprechenden Schulträger erfolgt per 1.1.2018. Der neue Verteilerschlüssel gemäss §6 tritt rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

VI Genehmigung durch die Gemeinden und den Kanton

Fehren, den 26.01.2018

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Himmelried, den 31.01.2018

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Meltingen, den 18.01.18

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

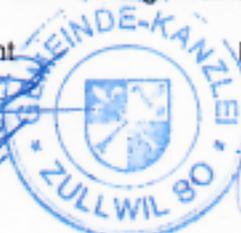


Zullwil, den 28.01.2018

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Nunningen, den 19/1/18

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Die Änderungen dieser Statuten werden genehmigt durch das Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur.

Solothurn, den

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 664 genehmigt.

Solothurn, den 30.04.2018

Der Staatsschreiber:



Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018
Nr. 2018/664

Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Kreisschule Gilgenberg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 ersucht der Zweckverband Kreisschule Gilgenberg um Genehmigung der Statutenrevision.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Fehren am 26. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Himmelried am 31. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Meltingen am 18. Januar 2018, der Einwohnergemeinde Zullwil am 23. Januar 2018 und der Einwohnergemeinde Nunningen am 19. Januar 2018 genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst, der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die Statutenrevision kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Abs. 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Statutenrevision des Zweckverbandes Kreisschule Gilgenberg wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Gilgenberg zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Gilgenberg, Striffi 274, 4233 Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Beilage

Statuten Zweckverband Kreisschule Gilgenberg

Verteiler

- Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)
Volksschulamt (3) Eg, gk, cb (mit Kopie der Statuten)
Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der Statuten)
Zweckverband Kreisschule Gilgenberg, Striffi 274, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil, (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt